

Mittwoch, 23. Oktober 2002

14. Sauerstoff bei Luftfahrzeugen mit Druckkabine
- a) Ausfall der Sauerstoffversorgung im Cockpit.
 - b) Ausfall der Sauerstoffversorgung einer erheblichen Anzahl Fluggäste (mehr als 10 %), einschließlich der Fälle, in denen dies bei Instandhaltungs-, Schulungs- oder Prüfmaßnahmen festgestellt wird.
15. Nebenluftsystem
- a) Heißluftleck, das zu einer Brandmeldung oder zu Strukturschäden führt.
 - b) Ausfall sämtlicher Nebenluftsysteme.
 - c) Ausfall des Nebenluftleck-Meldesystems.

ANHANG II**VERZEICHNIS DER MELDEPFLICHTIGEN EREIGNISSE
IM ZUSAMMENHANG MIT FLUGNAVIGATIONSDIENSTEN**

- Hinweis 1: Auch wenn in diesem Anhang die meisten meldepflichtigen Ereignisse aufgeführt sind, so wird mit ihm jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Andere Ereignisse, die nach Auffassung der Betroffenen die Kriterien erfüllen, sollten ebenfalls gemeldet werden.
- Hinweis 2: In diesem Anhang sind keine Unfälle und schweren Störungen aufgeführt. Über andere Anforderungen für die Meldung von Unfällen hinaus sollten diese auch in den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Datenbanken gespeichert werden.
- Hinweis 3: Dieser Anhang enthält Ereignisse im Zusammenhang mit Flugnavigationssystemen (ANS), die eine tatsächliche oder mögliche Gefahr für die Flugsicherheit darstellen oder die die Bereitstellung sicherer Flugnavigationssysteme beeinträchtigen können.
- Hinweis 4: Der Inhalt dieses Anhangs steht nicht der Meldung von Ereignissen, Situationen oder Gegebenheiten entgegen, die eine Gefahr für die Flugsicherheit darstellen könnten, wenn sie sich unter anderen, aber wahrscheinlichen Umständen wiederholen oder wenn zugelassen wird, dass sie ohne Abhilfe weiterbestehen.
-
- i) Beinahezusammenstöße (einschließlich besonderer Situationen, bei denen der Abstand zwischen einem Luftfahrzeug und einem anderen Luftfahrzeug/dem Boden/einem Fahrzeug/einer Person oder einem Gegenstand als zu gering empfunden wird):
- a) Nichteinhaltung des Mindestabstands.
 - b) Unangemessener Abstand.
 - c) Beinahe-CFIT-Unfälle.
 - d) Störungen auf der Start- oder Landebahn, die Ausweichmanöver erforderten.
- ii) Möglichkeit eines Zusammenstoßes oder eines Beinahezusammenstoßes (einschließlich besonderer Situationen, aus denen sich ein Unfall oder ein Beinahezusammenstoß entwickeln kann, wenn ein anderes Luftfahrzeug in der Nähe ist):
- a) Störungen auf der Start- oder Landebahn, die kein Ausweichmanöver erfordern.
 - b) Abkommen von der Start- oder Landebahn.
 - c) Abweichen eines Luftfahrzeugs von der ATC-Freigabe.
 - d) Abweichen eines Luftfahrzeugs von geltenden Air Traffic Management-(ATM)Regeln.
 1. Abweichen eines Luftfahrzeugs von geltenden veröffentlichten ATM-Verfahren.
 2. Unerlaubtes Eindringen in den Luftraum.
 3. Abweichung von den geltenden Regeln für das Mitführen und den Betrieb von ATM-Ausrüstungen in Luftfahrzeugen.

Mittwoch, 23. Oktober 2002

- iii) ATM-spezifische Ereignisse (einschließlich Situationen, in denen die Fähigkeit, sichere ATM-Dienste bereitzustellen, beeinträchtigt ist, wozu auch Situationen gehören, in denen der sichere Betrieb eines Luftfahrzeugs nur zufällig nicht gefährdet wurde). Dies schließt die folgenden Ereignisse ein:
- a) Unmöglichkeit, ATM-Dienste bereitzustellen.
 1. Unmöglichkeit, Luftverkehrsdienste bereitzustellen.
 2. Unmöglichkeit, Luftraum-Managementdienste bereitzustellen.
 3. Unmöglichkeit, Verkehrsfluss-Steuerungsdienste bereitzustellen.
 - b) Ausfall der Kommunikationsfunktion.
 - c) Ausfall der Überwachungsfunktion.
 - d) Ausfall der Datenverarbeitungs- und -verteilungsfunktion.
 - e) Ausfall der Navigationsfunktion.
 - f) ATM-Systemsicherheit.

Anlage zu ANHANG II

Die folgenden Abschnitte enthalten Beispiele für ATM-Ereignisse, die aufgrund der Anwendung der allgemeinen Kriterien gemäß Anhang II Abschnitt iii auf den Betrieb von Luftfahrzeugen meldepflichtig sind.

1. In erheblichem Maße unzutreffende, unzureichende oder irreführende Informationen aus einer Informationsquelle am Boden, z.B. ATC, automatischer Terminalinformationsdienst (ATIS), Wetterdienst, Navigationsdatenbanken, Karten, Diagramme, Handbücher usw.
 2. Flugführung unter Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Bodenfreiheit.
 3. Angabe fehlerhafter Druck-Referenzdaten (d.h. Höhenmessereinstellung).
 4. Unzutreffende Übermittlung, Entgegennahme oder Auslegung wichtiger Mitteilungen, wenn hieraus eine Gefahrensituation entsteht.
 5. Nichteinhaltung des Mindestabstands.
 6. Unerlaubtes Eindringen in den Luftraum.
 7. Rechtswidriger Funkverkehr.
 8. Ausfall boden- oder satellitengestützter ANS-Einrichtungen.
 9. Größerer Ausfall des ATC oder des ATM oder erhebliche Beeinträchtigung der Flughafeninfrastruktur.
 10. Blockierung der Bewegungsflächen des Flugplatzes durch Luftfahrzeuge, Fahrzeuge, Tiere oder Fremdkörper mit dem Ergebnis einer gefährlichen oder potenziell gefährlichen Situation.
 11. Gefährliche Situation durch fehlerhafte oder unzureichende Markierung von Hindernissen oder Gefahrenstellen auf Bewegungsflächen des Flugplatzes.
 12. Ausfall, erhebliche Fehlfunktion oder Nichtverfügbarkeit der Flugplatzbefehrerung.
-